

Stadt Dippoldiswalde
Landkreis Weißeritzkreis

V e r o r d n u n g
der Stadt Dippoldiswalde über Parkgebühren
(Parkgebührenverordnung)
vom 07. Juli 2005

Aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05. März 2003 (BGBl. 310, ber. S.919) i.g.F. in Verbindung mit § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 30. August 2001 (SächsGVBl. Nr. 13 S. 659) haben die Stadträte des Stadtrates der Stadt Dippoldiswalde in ihrer öffentlichen Sitzung am 06. Juli 2005 mit Beschluss-Nr. 090/2005 folgende Verordnung der Stadt Dippoldiswalde über Parkgebühren beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Dippoldiswalde werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 Höhe der Parkgebühr

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 wird montags bis freitags eine Gebühr von

0,20 EUR	=	1 Stunde
0,40 EUR	=	2 Stunden
1,00 EUR	=	3 Stunden/Tageskarte

erhoben.

Dies gilt für folgende Parkflächen:

- Parkdeck Busbahnhof,
- Weißeritzstraße (ehem. Ing.-Schule),
- Parksäle

§ 3 Ausnahmeregelung

Bei Sperrung des Stadtkernes von Dippoldiswalde anlässlich des jährlich stattfindenden Weihnachtsmarktes und Stadtfestes sowie weiteren durch die Stadtverwaltung Dippoldiswalde organisierten Großveranstaltungen werden für die mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parkplätze in der Stadt Dippoldiswalde keine Gebühren erhoben.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Dippoldiswalde über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 03. Juni 2004 außer Kraft.

Ausgefertigt. Dippoldiswalde, den 07. Juli 2005

Kerndt
Bürgermeister

Siegel